

Vergütungsstrukturtarifvertrag

Zwischen

dem Mitteldeutschen Rundfunk

und

der Industriegewerkschaft Medien -
Druck und Papier, Publizistik und Kunst,

der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft
- Bundesberufsgruppe Kunst und Medien - ,

dem Deutschen Journalisten Verband
Landesverband Sachsen,
Landesverband Thüringen,
Landesverband Sachsen-Anhalt

1. Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt für alle beim MDR nach dem Manteltarifvertrag vom 01.07.1993 beschäftigten, festangestellten Arbeitnehmerinnen *

2. Inkrafttreten und Laufzeit

2.1 Der Tarifvertrag tritt am 01.10.1994 in Kraft.

2.2 Er kann mit einer Frist von 3 Monaten zum 31. Dezember eines jeden Jahres gekündigt werden, erstmals zum 31.12.1996.

2.3 Die Kündigung bedarf der Schriftform.

* Die Textfassung des Tarifvertrages verwendet - der einfacheren Lesbarkeit halber - jeweils die Begriffe in der weiblichen Form. Der Verzicht auf die entsprechende männliche Sprachform im folgenden Text bedeutet keine Einschränkung des Geltungsbereiches.

3. Vergütungsstruktur

3.1 Die Tätigkeitsbezeichnungen* werden wie folgt vereinbart:

Vergütungsgruppe I	Chef-Producer 1. Redakteurin Chef-Designerin Chef-Ingenieurin Chef-Kamerafrau Chef-Managerin Leiterin einer besonders herausgehobenen Abteilung 1. Referentin
Vergütungsgruppe II	Chef-Producer / Senior-Producer 1. Redakteurin / Redakteurin m.b.A. Chef- / Senior-Designerin Chef- / Senior-Ingenieurin Chef- / Senior-Kamerafrau Chef- / Senior-Managerin Chef- / Senior-Tonmeisterin Chef- / Senior-Bühnenbildnerin Abteilungsleiterin 1. Referentin / Referentin m.b.A. Revisorin
Vergütungsgruppe III	Senior-Producer Redakteurin m.b.A. Senior-Designerin Senior-Ingenieurin Senior-Kamerafrau Senior-Managerin Senior-Tonmeisterin Senior-Bühnenbildnerin Abteilungsleiterin Referentin m.b.A. Revisorin
Vergütungsgruppe IV	Producer Gehobene Redakteurin Senior-Designerin / Designerin Senior-Ingenieurin / Ingenieurin Senior-Kamerafrau / Kamerafrau Senior-Managerin / Managerin Senior-Bühnenbildnerin / Bühnenbildnerin Senior-Maskenbildnerin / Maskenbildnerin Senior-Bildmeisterin / Bildmeisterin Senior-Cutterin / Cutterin Senior-Grafikdesignerin / Grafikdesignerin Senior-Tonmeisterin / Tonmeisterin Referentin m.b.A. / Referentin

* siehe Protokollnotiz Anlage 1

Vergütungsgruppe V	Producer Gehobene Redakteurin Designerin Ingenieurin Kamerafrau Managerin Bühnenbildnerin Maskenbildnerin Bildmeisterin Cutterin Grafikdesignerin Tonmeisterin Referentin
Vergütungsgruppe VI	Junior-Producer Redakteurin Designerin / Junior-Designerin Ingenieurin / Junior-Ingenieurin Kamerafrau / Junior-Kamerafrau Managerin / Junior-Managerin Bildmeisterin / Junior-Bildmeisterin Cutterin / Junior-Cutterin Maskenbildnerin / Junior-Maskenbildnerin Bühnenbildnerin / Junior-Bühnenbildnerin Grafikdesignerin / Junior-Grafikdesignerin Tonmeisterin / Junior-Tonmeisterin 1. Archivarin 1. Dokumentarin Referentin / 1. Sachbearbeiterin
Vergütungsgruppe VII	Junior-Producer Redakteurin Junior-Designerin Junior-Ingenieurin Junior-Kamerafrau Junior-Managerin Senior-Meisterin Senior-Technikerin Junior-Bildmeisterin Junior-Cutterin Junior-Maskenbildnerin Junior-Bühnenbildnerin Junior-Grafikdesignerin Junior-Tonmeisterin 1. Archivarin 1. Dokumentarin 1. Sachbearbeiterin

Vergütungsgruppe VIII	Assistent-Producer Assistent-Producer mit Aufgaben eines Junior-Producer* Redaktionsassistentin Redaktionsassistentin mit Redakteuraufgaben* Junior-Designerin / Designer-Assistentin Junior-Ingenieurin / Ingenieur-Assistentin Junior-Kamerafrau Junior-Managerin / Manager-Assistentin Senior-Meisterin Senior-Handwerkerin Senior-Technikerin Junior-Bildmischerin / Bildmischer-Assistentin Junior-Bühnenbildnerin / Bühnenbildner-Assistentin Junior-Cutterin / Cutter-Assistentin Junior-Grafikdesignerin / Grafikdesigner-Assistentin Junior-Maskenbildnerin / Maskenbildner-Assistentin Archivarin Dokumentarin Operatorin Sachbearbeiterin Fuhrparkmeisterin
Vergütungsgruppe IX	Assistent-Producer Redaktionsassistentin Orchesterinspizientin Senior-Handwerkerin / Handwerkerin Junior-Kamerafrau Manager-Assistentin Meisterin Technikerin Assistentin Assistentin mit Aufgaben einer Junior-Kamerafrau* Bildmischer-Assistentin Bühnenbildner-Assistentin Cutter-Assistentin Grafikdesigner-Assistentin Maskenbildner-Assistentin Archivarin Dokumentarin Operatorin Sachbearbeiterin 1. Sekretärin
Vergütungsgruppe X	Assistent-Producer** Redaktionsassistentin*** Orchesterinspizientin / Orchesterwartin Assistentin Handwerkerin Junior-Technikerin Sekretärin Operatorin

* siehe Protokollnotiz Anlage 2

** Einsteigergruppe für Assistent-Producer

*** Einsteigergruppe für Redaktionsassistentinnen

Vergütungsgruppe XI
Chorwartin
Orchesterwartin
Betriebsgehilfin
Junior-Handwerkerin
Archivgehilfin
Bürogehilfin
Handwerkerin*
Kraftfahrerin
Sekretärin
Datentypistin
Stenotypistin
Telefonistin

Vergütungsgruppe XII
Chorwartin
Orchesterwartin
Betriebsgehilfin
Archivgehilfin
Botin
Bürogehilfin
Datentypistin
Kraftfahrerin*
Stenotypistin*
Hausarbeiterin
Telefonistin

3.2 Die Tätigkeitsmerkmale werden wie folgt vereinbart:

Vergütungsgruppe I Tätigkeiten, die über die Vergütungsgruppe (VG) II hinausgehen.

Vergütungsgruppe II Tätigkeiten, die in hohem Maße Disposition und Organisation von Arbeitsabläufen beinhalten und besondere administrative Fähigkeiten oder die in hohem Maße journalistische oder künstlerische oder sonstige fachspezifische Fähigkeiten erfordern.

Die notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten werden durch mindestens 3jährige einschlägige Berufserfahrung oder ein abgeschlossenes Hochschulstudium oder durch einen mindestens 4jährigen vergleichbaren beruflichen Werdegang erworben.

Vergütungsgruppe III Tätigkeiten, die sich durch das Maß der Selbständigkeit und Verantwortung aus der VG IV hervorheben und/oder zusätzliche Kenntnisse erfordern.

Die notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten werden durch mindestens 3jährige einschlägige Berufserfahrung oder ein abgeschlossenes Hochschulstudium oder durch einen mindestens 4jährigen vergleichbaren beruflichen Werdegang erworben.

* ohne Berufsausbildung

- Vergütungsgruppe IV Tätigkeiten mit besonderem Schwierigkeitsgrad, die im Rahmen allgemeiner Vorgaben ausgeübt werden und journalistische oder künstlerische oder organisatorische und administrative oder sonstige fachspezifische Fähigkeiten erfordern.
- Die notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten werden durch mindestens 2jährige einschlägige Berufserfahrung oder ein abgeschlossenes Hochschulstudium oder eine Fachhochschulausbildung* oder durch einen vergleichbaren beruflichen Werdegang erworben.
- Vergütungsgruppe V Tätigkeiten mit erhöhtem Schwierigkeitsgrad, die im Rahmen allgemeiner Vorgaben ausgeübt werden und organisatorische und administrative Fähigkeiten oder journalistische oder künstlerische oder sonstige fachspezifische Fähigkeiten erfordern.
- Die notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten werden durch einschlägige Berufserfahrung oder qualifizierte Berufsausbildung oder ein abgeschlossenes Hochschulstudium oder eine Fachhochschulausbildung* oder durch einen vergleichbaren beruflichen Werdegang erworben.
- Vergütungsgruppe VI Tätigkeiten, die im Rahmen allgemeiner Vorgaben mit umgrenztem Ermessensspielraum ausgeübt werden und organisatorische und administrative Fähigkeiten oder journalistische oder künstlerische oder sonstige fachspezifische Fähigkeiten erfordern.
- Die notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten werden durch eine Berufsausbildung und Berufserfahrung oder ein Hochschulstudium oder eine Fachhochschulausbildung* oder einen vergleichbaren beruflichen Werdegang erworben.
- Vergütungsgruppe VII Tätigkeiten, die im Rahmen von Vorgaben selbständig ausgeübt werden und organisatorische und administrative Fähigkeiten oder journalistische oder künstlerische oder sonstige fachspezifische Fähigkeiten erfordern.
- Tätigkeiten nach VG VIII, die mit erhöhter Selbständigkeit und Verantwortung verbunden sind und journalistische oder künstlerische und/oder zusätzliche Kenntnisse erfordern.
- Vergütungsgruppe VIII Tätigkeiten, die nach allgemeiner Anweisung innerhalb eines abgegrenzten Aufgabengebietes selbständig ausgeübt werden.
- Die notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten werden in der Regel durch eine Fachschul- oder Berufsausbildung oder mindestens 2jährige Berufserfahrung oder durch einen vergleichbaren beruflichen Werdegang erworben.

* die Fachschulausbildung der ehemaligen DDR ist mit der Fachhochschulausbildung gleichzusetzen

Vergütungsgruppe IX	<p>Tätigkeiten, die nach allgemeiner Anweisung innerhalb eines abgegrenzten Aufgabengebietes ausgeübt werden.</p> <p>Die notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten werden durch eine Berufsausbildung oder Berufserfahrung oder durch einen vergleichbaren beruflichen Werdegang erworben.</p>
Vergütungsgruppe X	<p>Tätigkeiten, die nach umfassender Anweisung innerhalb eines abgegrenzten Aufgabengebietes ausgeübt werden.</p> <p>Die notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten werden durch eine Berufsausbildung oder Berufserfahrung erworben.</p>
Vergütungsgruppe XI	<p>Einfache Tätigkeiten, die nach Anleitung ausgeführt werden.</p> <p>Die notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten werden gegebenenfalls durch einen gezielten Anlernprozeß oder eine berufsspezifische Ausbildung erworben.</p>
Vergütungsgruppe XII	<p>Einfache Tätigkeiten, die nach detaillierter Anleitung und kurzer Einarbeitung unmittelbar ausgeführt werden können.*</p>

4. Überleitung

- 4.1 Den bei Inkrafttreten des Vergütungsstrukturtarifvertrages beim MDR beschäftigten Arbeitnehmerinnen ist mindestens diejenige neue Vergütungsgruppe zu gewähren, deren Eingangsgehalt mindestens dem Eingangsgehalt der bisherigen Vergütungsgruppe entspricht. Die Einstufung ist so vorzunehmen, daß das neue Gehalt mindestens dem bisher erzielbaren Gehalt (Oktobergehalt 1994) entspricht.
- 4.2 Für Arbeitnehmerinnen, für die das neue Gehalt mindestens 2% über dem bisher erzielbaren Oktobergehalt 1994 der bisherigen Vergütungstabelle liegt, beginnt die neue Stufenzeit am 01.10.1994. Für alle anderen bleibt der bisherige Beginn ihrer Stufenzeit unverändert.
- 4.3 Die Stufensteigerung erfolgt turnusmäßig alle zwei Jahre, in der jeweils vorletzten Stufe einer Vergütungsgruppe jedoch erst nach sechs Jahren.

5. Urlaubsgeld

Arbeitnehmerinnen, die am 01. Juni eines Jahres festangestellte Mitarbeiterinnen des MDR sind und einen vollen Jahresurlaubsanspruch gegen den MDR haben, erhalten mit der Vergütung für diesen Monat ein Urlaubsgeld. Es beträgt ab 1994 jährlich 1000,00 DM brutto.

* eine Eingruppierung in die VG XII erfolgt nur, wenn keine fachspezifische Berufsausbildung nachgewiesen wird

6. Stellen-, Arbeitsplatz-, bzw. Tätigkeitsbeschreibungen

Stellen-, Arbeitsplatz- bzw. Tätigkeitsbeschreibungen dürfen zur Eingruppierung nur dann herangezogen werden, wenn sie mit dem Personalrat zuvor vereinbart wurden.

Leipzig, den

MITTELDEUTSCHER RUNDFUNK
Intendant



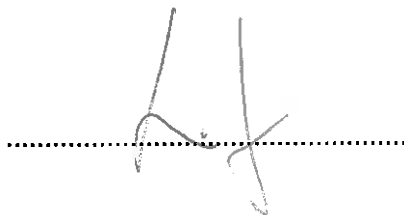
.....
Dr. Udo Reiter

Deutsche Angestellten-Gewerkschaft
der Bundesvorstand



.....
Christian Zahn Auerbach

Deutscher Journalistenverband
Landesverband Thüringen



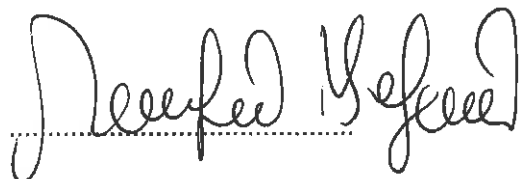
IG Medien - Druck und Papier,
Publizistik und Kunst,
Landesbezirk Südost



Deutscher Journalistenverband
Landesverband Sachsen



Deutscher Journalistenverband
Landesverband Sachsen-Anhalt



Protokollnotiz

"Redakteurin" und "Producer" stehen als gleichberechtigte Bezeichnungen für Tätigkeiten der Programmgestaltung, wobei die Tätigkeit der Redakteurin ihren Schwerpunkt eher im inhaltlich Konzeptionellen, die des Producers eher im formal Gestalterischen hat.

"Designerin" und "Bildmischerin, Bühnenbildnerin, Cutterin, Grafikdesignerin, Kostümbildnerin und Maskenbildnerin" stehen als gleichberechtigte Bezeichnungen für Tätigkeiten der Gestaltung und/oder Bearbeitung von Produktionen. Die Bezeichnung Designerin nimmt die fachlichen Schwerpunkte der bislang getrennten Tätigkeiten auf und fügt sie zu einer ganzheitlichen Gestaltung und/oder Bearbeitung von Produktionen zusammen.

"Managerin" und "Aufnahmeleiterin, Herstellungsleiterin und Produktionsleiterin" stehen als gleichberechtigte Bezeichnungen für Tätigkeiten der Vorbereitung, Durchführung und Leitung von Produktionen. Die Bezeichnung Managerin nimmt die fachlichen Schwerpunkte der bislang getrennten Tätigkeiten auf und fügt sie zu einer ganzheitlichen Vorbereitung, Durchführung und Leitung von Produktionen zusammen.

Maßgeblich für die Bezeichnung im Arbeitsvertrag sind die Verhältnisse bei der ersten Eingruppierung nach diesem Tarifvertrag, ohne daß damit eine Verlagerung des Schwerpunktes in Zukunft ausgeschlossen wird.

Die Tarifparteien stimmen dahingehend überein, daß die Anwendung EDV-gestützter Technik vorrangig folgenden Zielen dienen soll:

- der besseren Umsetzung der Programmziele des MDR,
- der Stärkung der Kreativität,
- der Erfüllung der journalistisch-gestalterischen sowie künstlerischen Aufgaben und
- der höheren Identifikation der Arbeitnehmerinnen mit ihrem Produkt.

Protokollnotiz

Wer als Redaktionsassistentin mit Redakteursaufgaben beschäftigt wird, hat nach Ablauf von 2 Kalenderjahren den Anspruch auf Höhergruppierung in die Vergütungsgruppe VII und die Übertragung der Tätigkeitsbezeichnung Redakteurin. Dies gilt entsprechend für eine Assistentin (früher: Redaktionssekretärin), die mit den Aufgaben einer Redaktionsassistentin betraut wird.

Wer als Assistent-Producer mit Aufgaben eines Junior-Producer beschäftigt wird, hat nach Ablauf von 2 Kalenderjahren den Anspruch auf Höhergruppierung in die Vergütungsgruppe VII und die Übertragung der Tätigkeitsbezeichnung Junior-Producer. Dies gilt entsprechend für eine Assistentin, die mit den Aufgaben eines Assistent-Producer betraut wird.

Wer als Kamera-Assistentin mit Aufgaben einer Junior-Kamerafrau beschäftigt wird, hat nach Ablauf von 2 Kalenderjahren den Anspruch auf Höhergruppierung in die Vergütungsgruppe VIII und die Übertragung der Tätigkeitsbezeichnung Junior-Kamerafrau.

Bei der Einstellung muß die Eingruppierung gemäß den tatsächlich übertragenen Aufgaben erfolgen.